

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sven Kohlmeier (SPD)

vom 03. September 2012 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. September 2012) und **Antwort**

Einnahmen aus Erbschaften

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. In welcher Höhe konnte das Land Berlin in den Jahren 2006 – 2012 Einnahmen durch Erbschaften infolge von Ausschlagungen oder nicht vorhandener oder nicht ermittelbarer Erben verzeichnen?

2. In welcher Höhe konnten die Bezirke in den Jahren 2006 – 2012 Einnahmen durch Erbschaften infolge von Ausschlagungen oder nicht vorhandener oder nicht ermittelbarer Erben verzeichnen?

Zu 1. und 2.: Nach § 1936 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) wird das Land, in dem [T1]der Erblasser zur Zeit des Erbfalls [T2]seinen letzten Wohnsitz hatte, Erbe, wenn zur Zeit des Erbfalls [T3]kein Verwandter, [T4]Ehegatte oder [T5]Lebenspartner [T6]des Erblassers vorhanden ist (Fiskalerbschaften).

Im Land Berlin wird durch Regelungen des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) und der Geschäftsverteilung des Senats die Senatsverwaltung für Finanzen als die für Erbschaften zuständige Stelle bestimmt. Eine Zuständigkeit der Bezirke besteht für die Fiskalerbschaften nicht. Dies entspricht den Regelungen in den anderen Bundesländern.

In den Jahren 2006 – 2012 waren bei der Senatsverwaltung für Finanzen folgende Einnahmen aus Fiskalerbschaften zu verzeichnen:

	Anzahl der Fälle	Einnahmen (netto) in T €
2006	607	777
2007	589	3.765
2008	485	3.208
2009	550	2.700
2010	692	3.526
2011	691	3.933
2012 (01-09)	548	1.888

Die Herausgaben von Erbschaften bei Aufhebung des Fiskuserbrechts sind in den vorstehenden Zahlen mitberücksichtigt.

3. Ob und in welcher Höhe das Land Berlin (Senatsverwaltungen und Bezirke) Erbschaften durch letztwillige Verfügungen erhalten haben? Wie werden diese verwendet und wie wird kontrolliert, ob die Erbschaften Verfügungsgemäß verwendet werden?

4. Welche sonstigen staatlichen Einrichtungen konnten Einnahmen durch Erbschaften verzeichnen?

Zu 3. und 4.: In Fällen von Erbschaften, die das Land aufgrund letztwilliger Verfügungen erhält (testamentarische Erbschaften), bestehen zumeist Auflagen der Erblasserinnen/der Erblasser hinsichtlich der Verwendung des Nachlasses. Wie die Verwendung konkret gestaltet wird, bestimmt die jeweils fachlich zuständige Stelle in Zusammenarbeit mit der für die Erbschaft zuständigen Stelle. Letztere ist, soweit die Erbschaft für Aufgaben der Bezirke bestimmt wurde, das zuständige Bezirksamt, in den übrigen Fällen die Senatsverwaltung für Finanzen. Die Vereinnahmung testamentarischer Erbschaften erfolgt in gesonderten Titeln, die eine Verwendung für die auftragsgemäßen Zwecke vorsehen. Die Auflagenerfüllung erfolgt durch die fachlich zuständige Stelle, in geeigneten Fällen ist ein Verwendungsnachweis gegenüber der Senatsverwaltung für Finanzen zu erbringen.

In den Jahren 2006 – 2012 waren folgende Einnahmen aus testamentarischen Erbschaften zu verzeichnen:

Senatsverwaltung für Finanzen:

	Anzahl der Fälle	Einnahmen (netto) in Mio. €
2006	41	1,1
2007	41	1,2
2008	40	3,2
2009	47	2,0
2010	40	2,6
2011	24	0,5
2012 (01-09)	19	1,8

Bezirke (soweit Antworten vorliegen):

	Anzahl der Fälle	Einnahmen in T €
Charlottenburg-W'dorf	1	150
Friedrichshain-K'berg	3	35
Lichtenberg	3	28
Pankow	2	153
Spandau	0	0
Steglitz-Zehlendorf	keine Angabe	35
Tempelhof-Sch'berg	3	464
Treptow-Köpenick	1	36

Welche Einnahmen aus Erbschaften sonstige staatliche Stellen, die nicht Teil des Landes Berlin (einschl. nachgeordnete Einrichtungen) sind, erhalten haben, kann hier nicht beantwortet werden, weil diese Stellen die Vereinnahmung der Erbschaften eigenverantwortlich vornehmen und diesbezüglich dem Land Berlin keine Informationen übermittelt werden.

Berlin, den 26. September 2012

In Vertretung

Klaus Feiler
Senatsverwaltung für Finanzen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Okt. 2012)